BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2012 Ausgegeben am 29. November 2012 Teil II

391. Verordnung: Änderung der Berufsreifeprüfungscurriculaverordnung

391. Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, mit der die Berufsreifeprüfungscurriculaverordnung geändert wird

Auf Grund des § 8 Abs. 1a des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 89/2012, wird verordnet:

Die Berufsreifeprüfungscurriculaverordnung (BRPCV), BGBl. II Nr. 40/2010, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 6 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung "(1)" und wird folgender Abs. 2 angefügt:
- "(2) Die Anlagen 1 und 4 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 391/2012 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft."
- 2. In Anlage 1 (Kompetenzbasiertes Curriculum Deutsch) fünfter Kompetenzbereich (integratives Sprachbewusstsein) Tabellenzeile 15.3. wird im Klammerausdruck das Wort "Synoyme" durch das Wort "Synonyme" ersetzt.
- 3. In Anlage 1 sechster Kompetenzbereich (Reflexion und kreative Ausdrucksformen) wird in Z 22 das Wort "Arbeitwelt" durch das Wort "Arbeitswelt" ersetzt.
- 4. In Anlage 4 (Kompetenzbasiertes Curriculum zum Fachbereich) entfällt die der Anlagenüberschrift vorangestellte Überschriftsbezeichnung "IV.".
- 5. In Anlage 4 erster Satz wird im Klammerausdruck das Wort "Umfang" durch das Wort "Umfanges" ersetzt und dem Wort "Lehrberufen" die Präposition "von" vorangestellt.
- 6. In Anlage 4 wird im zweiten Satz das Wort "Inhaltsbereichen" durch das Wort "Inhaltsbereiche" ersetzt.
- 7. In Anlage 4 Z 3.8. wird im Satz nach dem ersten Spiegelstrich die unter Anführungszeichen gesetzte Wendung "Metalle(inkl. Schweißtechnik)" durch die unter Anführungszeichen gesetzte Wendung "Metalle (inkl. Schweißtechnik)" ersetzt.
- 8. In Anlage 4 entfällt am Ende der Z 3.10.2., 3.10.6., 3.11.9. und 3.21.1. jeweils der Punkt.
- 9. In Anlage 4 Z 3.13. wird im Absatz nach dem Spiegelstrich die Wendung "betreibwirtschaftliches Studium" durch die Wendung "betriebswirtschaftliches Studium", das Wort "Berufspraxis" durch das Wort "beide" durch das Wort "jeweils" ersetzt.
- 10. In Anlage 4 entfällt am Ende der Z 3.16. und 3.17. jeweils der Punkt.
- 11. In Anlage 4 entfallen in der Überschrift der Z 3.21. die Anführungszeichen.
- 12. In Anlage 4 werden nach Z 3.21. folgende Z 3.22. und 3.23. angefügt:
 - "3.22. Sportmanagement
 - 3.22.1. Organisation des Sports
 - 3.22.2. Rechtskunde
 - 3.22.3. Marketing
 - 3.22.4. Finanzwesen

- 3.22.5. Sportbiologie
- 3.22.6. Soziale und wirtschaftliche Bedeutung des Sports
- Qualifikation der Pr
 üfenden: Lehrkr
 äfte mit facheinschl
 ägigem Universit
 äts- oder Fachhochschulstudium sowie einschl
 ägiger Praxis im Bereich "Sportmanagement"
- 3.23. Installations- und Gebäudetechnik
 - 3.23.1. Thermodynamik und Strömungslehre in der Haustechnik
 - 3.23.2. Gas- und Sanitärtechnik
 - 3.23.3. Heizungstechnik
 - 3.23.4. Lüftungs- und Klimatechnik
 - 3.23.5. ein Wahlfach aus
 - Sanitärtechnik,
 - Ökoenergietechnik,
 - Steuer- und Regeltechnik,
 - Haustechnikplanung
 - 3.23.6. Alternative Energieformen in der Haustechnik
 - Qualifikation der Pr
 üfenden: Lehrkr
 äfte mit facheinschl
 ägigem Universit
 äts- oder Fachhochschulstudium sowie einschl
 ägiger Praxis in der Wirtschaft"

Schmied